

Mitgliederbeiträge Verband Textilpflege Schweiz

(gültig ab 01.01.2020)

a) Aktivmitglieder

• AHV-Lohnsumme bis 3 Mio. plus 0.15 Prozent der AHV-Lohnsumme	Jahresbeitrag maximal	CHF	500.00 5'000.00
• AHV-Lohnsumme über 3 Mio.	pauschal	CHF	6'500.00
• AHV-Lohnsumme über 5 Mio.	pauschal	CHF	8'000.00
• AHV-Lohnsumme über 10 Mio.	pauschal	CHF	10'000.00
• AHV-Lohnsumme über 15 Mio.	pauschal	CHF	12'000.00

b) Passivmitglieder CHF 900.00

c) Ehrenmitglieder kostenlos

d) Sondermitglieder CHF 300.00

e) Personenmitglieder CHF 150.00

Mitgliederkategorien (gemäss Statuten)

Art. 5

Mitgliederkategorien Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen

a) Aktivmitgliedern

- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Sondermitglieder
- e) Personenmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder ¹⁾ Aktivmitglieder können Unternehmungen werden, welche einen Betrieb des Textilreinigungs-, Textilpflege- oder Wäschereigewerbes führen, Fachleute Textilpflege EFZ ausbilden oder eine verwandte Tätigkeit ausüben.

²⁾ Wer Aktivmitglied zu werden wünscht, hat der Geschäftsstelle eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.

Art. 7

Passivmitglieder Passivmitglieder des Verbandes können mittels schriftlichem Gesuch an die Geschäftsstelle Unternehmungen, wie Lieferanten oder Interessenten, werden, welche die Bestrebungen des Verbandes ideell oder finanziell unterstützen möchten.

Art. 8

Sondermitglieder

Sondermitglieder sind Unternehmen, welche einen Textilpflege-Service als Nebenbetrieb führen (z.B. innerhalb einer Abteilung, kleinere Inhouse-Wäschereien, Hauswirtschaftsabteilungen ohne eigene Wäscherei) oder Institutionen (Schulen etc.), welche mit der Textilpflege verbunden sind. Sie bieten keinen Textilpflege-Service für Dritte an.

Sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt und haben ausschliesslich Anrecht auf ein Abonnement der Verbandszeitschrift sowie die Möglichkeit, kostenlos an einer Fachtagung und der Generalversammlung teilzunehmen (eine Person). Andere Dienstleistungen stehen zum Nicht-Mitglieder-Tarif zur Verfügung. Sondermitglieder können auf Wunsch in die Kategorie „Aktivmitglieder“ eingeteilt werden.

Art. 9

Ehrenmitglieder

¹⁾ Personen, die sich um den Verband auf besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²⁾ Die bisherigen Ehrenmitglieder des SWV, des Vereins Textilreinigung Schweiz VTS, des Verbands Textilpflege Schweiz VTS und der lavasuisse bleiben Ehrenmitglieder des Verbandes.

Art. 10

Personenmitglieder

Personenmitglieder sind Personen, welche mit der Branche verbunden sind und die Bestrebungen des Verbandes ideell oder finanziell zu unterstützen wünschen. Personenmitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt. Sie haben ausschliesslich Anrecht auf ein Abonnement der Verbandszeitschrift und können an der Generalversammlung teilnehmen. Personen, welche bei einem Unternehmen tätig sind, welche der Kategorie von Art. 5 a, b oder d zugeordnet werden, können nicht Personenmitglied werden.